

Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Saarwellingen

Aufgrund der §§ 12 und 108 Abs. 2 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt S. 782) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Dezember 1999 (Amtsblatt S. 138) hat der Gemeinderat Saarwellingen in seiner Sitzung am 24. Januar 2002 folgende Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Saarwellingen erlassen:

§ 1 Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung wird unter der Bezeichnung "Abwasserbetrieb der Gemeinde Saarwellingen" geführt. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Saarwellingen ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Abwasserbetrieb hat das anfallende Abwasser nach § 49 Saarländisches Wassergesetz (SWG) zu sammeln und gem. § 50a SWG zu beseitigen.
- (3) Der Abwasserbetrieb nimmt alle der Gemeinde nach der Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die Kanalisation (Abwassersatzung) vom 16. Dezember 1994 in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben wahr. Der Abwasserbetrieb darf sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben sowohl der Hilfe anderer Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinde Saarwellingen als auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Abwasserbetriebes sind:

- der Werkleitung,
- der Werksausschuss und
- der Gemeinderat.

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.

- (2) Der Werkleiter leitet den Abwasserbetrieb selbständig, soweit das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter kann Bedienstete des Abwasserbetriebes und der Gemeindeverwaltung bei der Erledigung einzelner Aufgaben mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Werksausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die weder nach der EigVO noch nach dem KSVG dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht nach § 4 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über:
 - a) - Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert über 5.500,00 € bis 80.000,00 €. Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert bis zu 5.500,00 € kann der Werkleiter vergeben. Abweichend hiervon ist der Werkleiter berechtigt, Aufträge über 5.500,00 € zu erteilen, wenn die im Wirtschaftsplan für konkrete Einzelmaßnahmen bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden und die Vergabe nach VOB oder VOL an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Ausschuss zu informieren. Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Ausschuss durch Zwischenberichte zu informieren. Für den Fall, dass ein Auftrag nicht an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll oder für den Fall, dass sich eine Kostenüberschreitung abzeichnet, ist eine vorherige Beratung im Ausschuss notwendig. In jedem Fall sind die Vorschriften der Verdingungsordnung zu beachten. Bei ordnungsgemäßer Auftragsvergabe kann der Werkleiter nachgewiesene Überschreitungen bis zu 10 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme genehmigen. Der Werksausschuss ist nachträglich zu unterrichten.
- Vergaben an Architekturbüros gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Über Vergaben an Ingenieurbüros gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Rahmen einer im Wirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahme entscheidet der Bürgermeister, wenn die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden.
 - b) Mitgliedschaft des Abwasserbetriebes in Vereinen und Fachverbänden.
 - c) Erhebung eines Zivilrechtsstreits, soweit der Streitgegenstand 3.000,00 € nicht

übersteigt; Anträge auf Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden aus dem Geschäftsbereich der laufenden Verwaltung kann der Werkleiter stellen, soweit der Streitwert 3.000,00 € nicht übersteigt.

- d) Stundung von Abgaben und Entgelten, die im Einzelfall den Betrag von 5.500,00 € überschreiten oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Beträge bis 5.500,00 € kann der Werkleiter im Einzelfall für längstens einen Zeitraum von einem Jahr stunden. Bei Stundungen über 2.500,00 € besteht gegenüber dem Ausschuss eine Informationspflicht. Die Vorschriften des § 1 der GemKassenverordnung (GemKVO) bleiben unberührt.
 - e) Verzicht auf Ansprüche (Erlass) und Abschluss von Vergleichen, die im Einzelfall den Betrag von 5.500,00 € nicht überschreiten. Über den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen hierzu bis zu einem Betrag von 300,00 € je Einzelfall entscheidet gemäß § 1 GemKVO der Kassenverwalter.
 - f) Niederschlagungen, die den Betrag von 5.500,00 € je Einzelfall überschreiten. Beträge bis zu 5.500,00 € je Einzelfall kann der Werkleiter niederschlagen. Die Vorschriften des § 1 GemKVO bleiben unberührt.
 - g) Grundsätzliche Bestimmungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahresmiet- oder -pachtzins von mehr als 3.000,00 € bis 5.500,00 €. Verträge mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtzins bis zu 3.000,00 € kann der Werkleiter abschließen.
 - h) Aufnahme von Krediten sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Aufnahme von Krediten gleichkommen.
- (3) Der Werksausschuss berät über die nach § 6 dieser Betriebssatzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten.
- (4) Für das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit gilt die Vorschrift des § 27 KSVG.
- (5) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, soweit sie nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann die ihm nach § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Kassenführung

- (1) Für den Abwasserbetrieb ist eine Sonderkasse gem. § 9 EigVO einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 9 Bilanzierung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO mit den Maßgaben des § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Lageberichte gem. § 23 EigVO sowie Zwischenberichte nach § 18 EigVO werden nicht erstellt.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde in Anspruch genommen, so sind diese auf der Grundlage der anfallenden Kosten zu vergüten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Saarwellingen vom 30.9.1993 sowie die dazu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Saarwellingen, den 25.01.2002
Der Bürgermeister:

(Geibel)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 25.01.2002
Der Bürgermeister:

(Geibel)